





## Bildungspaket

- Chancen für Ihre Kinder -

# Schulausflüge, Klassenfahrten

#### Jobcenter Hildesheim

Ihre persönliche Ansprechpartnerin / Ihr persönlicher Ansprechpartner Am Marienfriedhof 3, 31134 Hildesheim

#### Stadt Hildesheim

Fachbereich 50.1 - Bildungs- und Teilhabepaket Hannoversche Straße 6, 31134 Hildesheim Tel. 05121 - 301 - 131

#### Landkreis Hildesheim

Fachdienst 407 - Bildungs- und Teilhabepaket Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim Tel. 05121 - 309 - 3491 Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt. Hierzu zählen auch die Leistungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie mehrtägige Klassenfahrten.

## Wer bekommt diese Leistung?

- ♦ Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinoder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- ♦ Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen.

## Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

### Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen Sie für jedes Kind gesondert beim Jobcenter bzw. bei der Kreisverwaltung oder der Stadtverwaltung beantragen.

Der Antrag auf Übernahme der Kosten für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten gilt dann ab dem Tag der Antragstellung für alle Ausflüge und Klassenfahrten im Bewilligungszeitraum.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie die Bestätigung, dass die Kosten für die Teilnahme Ihres Kindes übernommen werden. Den Bescheid legt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung vor. Steht ein Ausflug oder eine Klassenfahrt an, brauchen Sie sich um die Bezahlung nicht zu kümmern. Das Jobcenter bzw. die Kreisverwaltung bzw. die Stadtverwaltung rechnet die Kosten dann direkt mit der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab.

#### Hinweis:

Die rückwirkende Beantragung der Leistungen für den Zeitraum 01.01.2011 ist für Leistungsbezieher nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG derzeit nur bis zum 30.4.2011 möglich (Datum des Antragseingangs gilt). Es ist beabsichtigt, diese Frist bis zum 30.06.2011 zu verlängern. Die Kosten müssen belegt werden, die Erstattung erfolgt direkt an Sie.

Ein einheitlicher **Antragsvordruck** steht Ihnen im Internet auf <u>www.landkreishildesheim.de</u> und <u>www.hildesheim.de</u> zur Verfügung.